

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. April 1994

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Kolumbien

(94/269/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat sich nach Kolumbien begeben, um die Erzeugungs-, Lagerungs- und Versandbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, zu prüfen.

Die kolumbianischen Rechtsvorschriften für die Veterinär- und Hygienekontrollen von Fischereierzeugnissen können als den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig angesehen werden.

Das Gesundheitsministerium (Abteilung für Lebensmittel) in Kolumbien ist in der Lage, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften effizient zu überprüfen.

Die Bescheinigungsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG betreffen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen für die Erstellung der Bescheinigung und die Funktion des Unterzeichners.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse ein Kennzeichen angebracht werden, das den Namen des Drittlandes und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs trägt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteilung an die Kommission vom kolumbianischen Gesundheitsministerium erstellt werden. Das Ministerium muß sich daher vergewissern, daß die

diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das kolumbianische Gesundheitsministerium hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und den Vorschriften der genannten Richtlinie gleichwertige Anforderungen hinsichtlich der Zulassung von Betrieben erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Gesundheitsministerium (Abteilung für Lebensmittel) ist die in Kolumbien für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Kolumbien müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet beiliegen.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung, ausgenommen unverpackt eingefrorene Fischereierzeugnisse für die Konservenindustrie, muß in unauslöschbaren Zeichen die Angabe „Kolumbien“ und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen.

(¹) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Kontrolle stattfindet.

(2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Funktion und die Unterschrift des Beauftragten des kolumbianischen Gesundheitsministeriums sowie das entsprechende Amtssiegel tragen, wobei sich diese Angaben farblich von den anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden müssen.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juni 1994.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Kolumbien, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen zweisechalige Weichtiere, Echinoderme Tunikata und Meerestropoden in jeder Form

Bezugsnummer :

Versandland : Kolumbien

Zuständige Behörde : Gesundheitsministerium — Abteilung für Lebensmittel

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1)
— Arten (wissenschaftliche Bezeichnungen) :
— Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung (2) :
Gegebenenfalls Codenummer :
Art der Verpackung :
Zahl der Packstücke :
Eigengewicht :
Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur :

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), die vom Gesundheitsministerium zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind :
.....
.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt
von :
(Versandort)
nach :
(Bestimmungsort und land)
mit folgendem Beförderungsmittel :
Name und Anschrift des Versenders :
.....
Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort :
.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

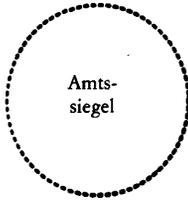
Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse :

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind ;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind ;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind ;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind ;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen ;
6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

Ausgefertigt in am

(Ort)

(Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors
(Name in Großbuchstaben, Funktion und Amtsbezeichnung
des Unterzeichners)

ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Zulassungs-Nr.	Name und Anschrift des Betriebs
0017-91	Comercializadora Internacional Vikingos, SA (Vikingos SA), Cartagena
0019-91	Frigorífico y Pesca de Cartagena, SA (CI Frigopesca SA), Cartagena
0023-91	Comercializadora Internacional Océanos SA (CI Océanos), Cartagena
0040-91	Comercializadora Antillana SA (Antillana SA), Cartagena
0024-91	Comercializadora Internacional (Coapesca Ltda), Cartagena
0023-91	Atunes de Colombia SA, Cartagena
0023-91	Seatech International, Cartagena
0001-91	Frigorífica Ganadero SA (Frigogan SA), Barranquilla
0042-91	Industrial Pesquera Colombiana SA (Indupesca SA), Cartagena
00197-91	Frigomarina, Buenaventura
0013-91	Industria de Pesca sobre el Pacífico SA (Inpesca SA), Buenaventura
0109-92	Compañía Pesquera Colombiana (Copescol SA), Buenaventura
0198-92	Armadores Pesqueros Colombianos (Arpecol), Buenaventura
0033-91	Inversiones Marítimas del Pacífico, Ltda (Invermarp), Buenaventura
0028-91	Comercializadora El Delfín Blanco, Ltda, Tumaco